

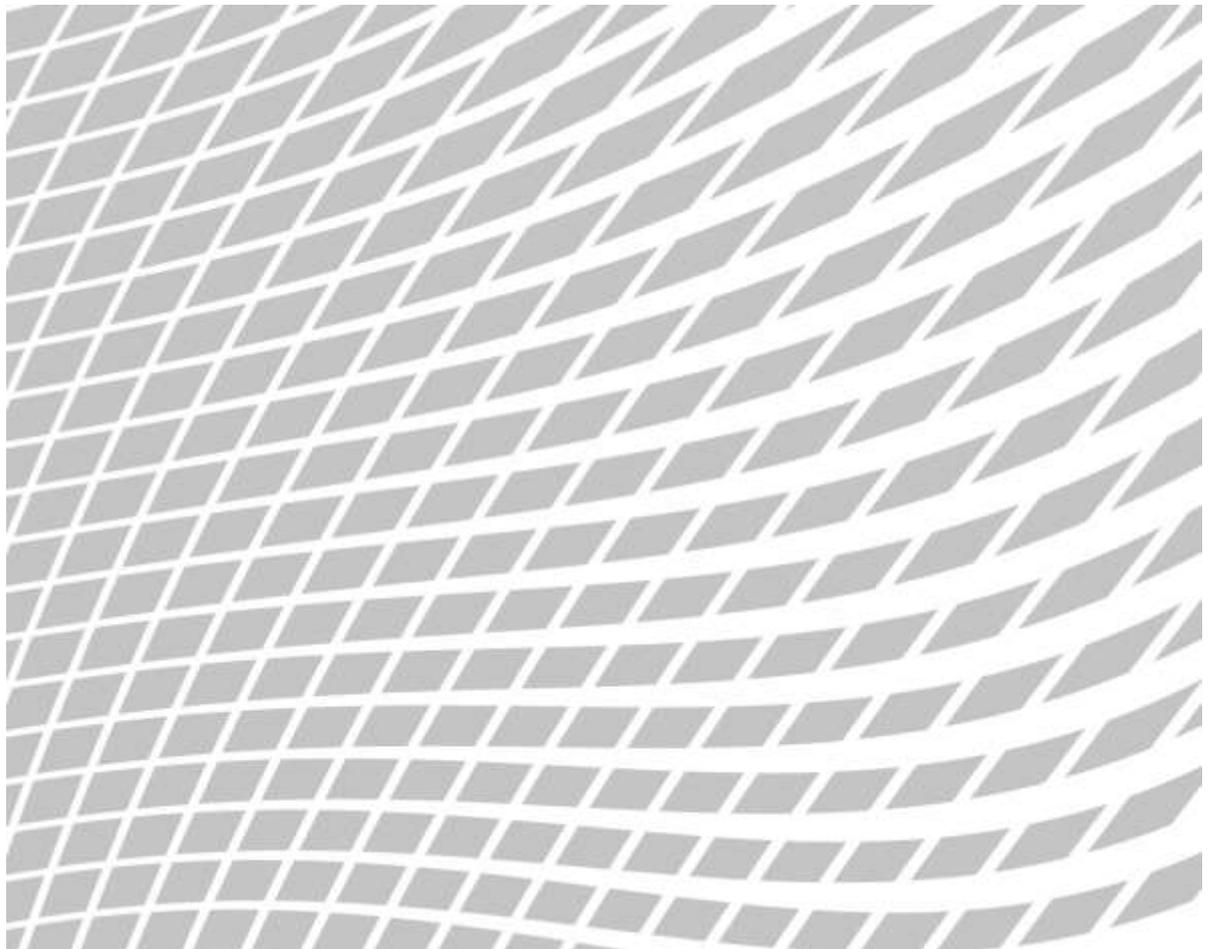
27. September 2016

---

# Bankeninsolvenzverordnung-FINMA - Teilrevision

## Kernpunkte

---



Der am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> der Bankenverordnung (BankV) verpflichtet Schweizer Banken und Effektenhändler, neue Verträge unter ausländischem Recht oder Gerichtsstand nur noch dann einzugehen, wenn deren Gegenparteien einen allfälligen von der FINMA angeordneten Aufschub gemäss Art. 30a Bankengesetz im Voraus vertraglich anerkennen. Die Bestimmung lässt jedoch verschiedene Fragen offen. Zur Klärung dieser Unklarheiten sollen daher Ausführungsbestimmungen in die Bankeninsolvenzverordnung-FINMA aufgenommen werden. Insbesondere die folgenden Punkte sollen geregelt werden:

1. Klarstellung, welche Art von Verträgen vom Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> BankV erfasst sind;
2. Klarstellung, welche Gruppengesellschaften von Schweizer Banken und Effektenhändlern der Anpassungspflicht nach Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> BankV unterstellt sind;
3. Klarstellung, dass die Anpassungspflicht nach Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> BankV nur bei Vertragsänderungen und Vertragsneuabschlüssen gilt;
4. Schaffung von angemessenen Ausnahmen von der Anpassungspflicht für bestimmte Verträge (z.B. für Verträge mit Finanzmarktinfrastrukturen); und
5. Regelung der Umsetzungsfristen.